



**Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung
der Fontanestadt Neuruppin
(Kulturförderrichtlinie 2022)**

-Teil II: Institutionelle Kulturförderung -

Drucksache 2008/61 7. Ergänzung

1. [Rechtsgrundlagen/Zuwendungszweck](#)
2. [Zuwendungsempfänger:in](#)
3. [Gegenstand der Förderung](#)
4. [Förderkulisse](#)
5. [Besonderheit](#)
6. [Antrags- und Bewilligungsverfahren](#)
7. [Prüfung der Verwendung](#)
8. [Mitteilungspflichten/Rückzahlung](#)
9. [Geltungsdauer](#)

1. [Rechtsgrundlagen/Zuwendungszweck](#)

(1) In Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität und Urbanität der Fontanestadt Neuruppin und unter Berücksichtigung ihrer sozialen, pädagogisch-ethischen und kreativen Funktion fördert die Fontanestadt Neuruppin Träger:innen kultureller und künstlerischer Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie. Damit werden zugleich die Bedeutung der Kunst und Kultur als Kommunikationsmittel und als Bestandteil der demokratischen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anerkannt.

Die Fontanestadt Neuruppin fördert die Vielfalt der kulturellen Angebote in ihrem Gebiet und hat sich zum Ziel gesetzt, diese in angemessener Qualität zu erhalten, weiterzuentwickeln und allen Menschen zugänglich zu machen.

(2) Die Fontanestadt Neuruppin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für das kulturelle Leben und für die Vermittlung kulturellen Erbes in ihrem Gebiet.

(3) Das Recht der Gemeinde zur eigenständigen Kulturförderung ist im Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und im Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg begründet.

(4) Die Fontanestadt vergibt eigene und weiterzureichende öffentliche Fördermittel unter der Maßgabe der Barrierefreiheit und der Gleichbehandlung.

2. [Zuwendungsempfänger:in](#)

(1) Grundsätzlich empfangsberechtigt sind:

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- b) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts,

die ihr Angebot im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin anbieten.

(2) Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Person auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (hier das für Kultur zuständige Amt) entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig sind:

Ziel der Förderung sind regelmäßig stattfindende ähnliche Veranstaltungsformate von Kulturakteur:innen (traditionelle Musikveranstaltungen, wiederkehrende Ausstellungsformate etc.) und/oder Kosten die den laufenden Kulturbetrieb sichern (z. B. Mieten, Marketing, Weiterbildungen).

Mit der Förderung sollen die Bestandserhaltung und die Zukunftsfähigkeit von kulturellen und künstlerischen Angeboten in der Fontanestadt Neuruppin unterstützt werden.

(2) Nicht förderfähig sind:

- a) Tätigkeiten, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen,
- b) Tätigkeiten, die nicht für die Öffentlichkeit angeboten werden bzw. nur für eine bestimmte Gruppe zugänglich sind,
- c) Tätigkeiten, die kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu geselligen Veranstaltungen darstellen (bspw. Märkte, Festumzüge, Feste), wobei die Zielrichtung der Veranstaltungen nicht in erster Linie Kunst und Kultur ist,
- d) jegliche Art von Versorgungskosten (bspw. für Empfänge, Verpflegung von Teilnehmer:innen, Vereinsmitgliedern, Gästen u.a., Eröffnungen),
- e) Tanzsport,
- f) Fahnen und Kostüme, soweit sie in Privatbesitz übergehen,
- g) Preise, Präsente, Blumen, Dekoration und vergleichbares,
- h) Tätigkeiten, die die Erstellung von kommerziellen Publikationen beinhalten oder
- i) Bau- und Sanierungsvorhaben sowie Unterhaltungskosten jeglicher Art.

4. Förderkulisse

(1) Die Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin sieht, in Abhängigkeit von der Haushaltslage, zwei Fördermöglichkeiten, die nur alternativ beantragt werden können, vor.

Art der Förderung	Prozentanteil der Haushaltsmittel p.a.
Institutionelle Kulturförderung	60 %
Projektförderung	40 %

(2) Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel der Projektförderung (Teil I) nicht ausgeschöpft werden, können diese nicht der institutionellen Kulturförderung (Teil II) zur Verfügung gestellt werden.

(3) Für den Fall, dass die Anträge die verfügbaren Summen überschreiten, werden sie nach pflichtgemäßem Ermessen von der Bewilligungsbehörde finanziell gewichtet.

5. Besonderheit

Mit der institutionellen Förderung wird die Zuwendung zur Deckung eines Teils der Ausgaben eines: einer Zuwendungsempfänger:in bis zu drei Jahre gewährt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Art und Umfang der Förderung

(1) Die Fördermittel werden als Anteilsfinanzierung ausgereicht.

(2) Eine Kombination von Projektförderung und institutioneller Förderung der Fontanestadt Neuruppin ist ausgeschlossen.

6.2. Höhe der Förderung

(1) Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des: der Zuwendungsempfänger:in andererseits schließt, begrenzt durch den in Punkt 6.2. (4) und (5) bestimmten Höchstbetrag.

(2) Die Fontanestadt Neuruppin darf in der Regel nicht die einzige Institution sein, die das beantragte Vorhaben finanziell unterstützt. Das Eigeninteresse des: der Mittelempfangenden muss durch den Einsatz von Eigen- und/oder Drittmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Fördermittel). Unbare Eigenleistungen werden nicht anerkannt.

(3) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Diese Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(4) Die Berechnung der Zuwendungshöhe erfolgt als festgelegter Prozentsatz der anerkannten förderfähigen Kosten. Maximal können 40% der zur Verfügung stehenden Gesamtmittel der institutionellen Kulturförderung für eine:n Antragsteller:in zur Verfügung gestellt werden.

(5) Es werden **maximal 50 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst.

(6) Eine Erhöhung der Ausgaben wirkt sich nicht auf die Förderung aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine anteilige Reduzierung des Zuschusses. Zu beachten ist dabei der Punkt 8

6.3. Antragsverfahren

(1) Zuwendungsvoraussetzung ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular (www.neuruppin.de).

(2) Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Fontanestadt Neuruppin
Kulturförderung

Karl-Liebnecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

(3) Anträge auf Zuwendungen sind für die **institutionelle Kulturförderung bis zum 15.10.** für die folgenden drei Jahre zu stellen. Dabei ist die institutionelle Förderung an feststehende 3-Jahres-Zeiträume gebunden (2023-2025, 2026-2028 usw.).

(4) Später eingehende Anträge können nur bewilligt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

6.4. Bewilligungsverfahren

(1) Bewilligungsbehörde ist die Fontanestadt Neuruppin.

(2) Die Zuwendungsbewilligung kann nur auf Grundlage des ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans, der die geplante Finanzierung des Projektes ausweist, erfolgen.

(3) Eine Mehrfachförderung durch die Fontanestadt Neuruppin ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist die Unterstützung durch die Stiftung „Soziales Neuruppin“.

(4) Die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge wird dem Kulturbeirat und dem für Kultur zuständigen Ausschuss vorab zur Kenntnis gegeben.

(5) Die Bewilligungsbehörde teilt dem:der Antragsteller:in die Entscheidung durch einen schriftlichen Bescheid mit.

6.5. Sonstige Nebenbestimmungen

(1) Es gelten in entsprechender Anwendung die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) des Landes Brandenburg.

(2) Zu beachten sind hier vor allem die Einhaltung der Vergabebestimmungen, der Berichtspflichten sowie das Besserstellungsverbot bezogen auf den TVöD.

(3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendungen zuzüglich der Zinsen gilt insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

(4) Bei der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Fontanestadt Neuruppin unter Verwendung des Logos der Fontanestadt Neuruppin hinzuweisen, mit dem Zusatz: „gefördert durch die“.

6.6. Anforderung und Auszahlung

(1) Die Auszahlung erfolgt frühestens nach schriftlicher Aufforderung des:der Zuwendungsempfängers:in. Für den Mittelabruf ist das entsprechende Formular (www.neuruppin.de) zu verwenden. Der Mittelabruf muss bis spätestens 01.12. des Kalenderjahres bei der Fontanestadt Neuruppin eingehen.

(2) Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid geregelt.

(3) Der Bewilligungszeitraum für die Förderung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Nur zuwendungsfähige Ausgaben, welche im Bewilligungszeitraum entstanden sind, werden gefördert. Nur diese können am Ende der Laufzeit des Vorhabens abgerechnet werden. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung der Zuwendung mehr

7. Prüfung der Verwendung

- (1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Für den Verwendungsnachweis sind die Formulare der Fontanestadt Neuruppin zu verwenden. Die sind über die Homepage (www.neuruppin.de) herunterzuladen. Für die Einnahmen- und Ausgabenbelege sind in der Regel Kopien ausreichend.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist drei Monate nach dem jeweiligen Projektende der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid die Anforderung weiterer Unterlagen bzw. Nachweise festlegen.
- (4) Für die Prüfung der Verwendung ist grundsätzlich ein Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel einzureichen. Ab einer Förderung von 1.000 € muss zusätzlich eine Belegliste mit allen Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge eingereicht werden.
- (5) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei Unstimmigkeiten und/oder begründeten Zweifeln die Originalbelege vom: von der Zuwendungsempfänger:in abzuverlangen und zu prüfen. Der: die Zuwendungsempfänger:in hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

8. Mitteilungspflichten/Rückzahlung

- (1) Der: die Zuwendungsempfänger:in ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - a) sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt,
 - b) er: sie nach Vorlage des Finanzierungsplans oder nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn der: die Zuwendungsempfänger:in weitere Mittel von Dritten erhält,
 - c) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - d) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
 - e) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - f) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - g) ein Insolvenzverfahren über sein: ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird,

h) sich die einzelnen Ausgabenansätze um mehr als 20% über- oder unterschritten werden.

(2) Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20% über- oder unterschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Dies gilt auch bei einer Unterschreitung. Einzelne Ausgabenansätze können nur innerhalb derselben Kostengruppe (bspw. Reisekosten und Druckkosten) ausgeglichen werden. Das Ausgleichen unterschiedlicher Kostengruppen ist nicht möglich.

9. Geltungsdauer

(1) Die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2022) Teil II: institutionelle Kulturförderung tritt rückwirkend zum 01.05.2022 in Kraft.

(2) Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2017) zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.02.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 15.03.2017).

Neuruppin, den ...

Ruhle

Bürgermeister